



Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen

Referat
51 – Kinder, Jugend und
Familien

Verwaltungsgebäude
Zeppelinallee 9 - 13

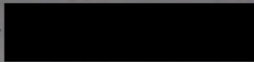
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG

hier: E-Mail vom 04.04.2022

Datum
01.06.2022

Mein Zeichen

Sehr geehrter 

Ihren am 04.04.2022 über die Internetplattform *fragenstaat.de* gestellten Antrag, Ihnen „das Gutachten des IfS Frankfurt zur Personalbemessung in Folge der Umstrukturierung des Referates 51 bzgl. der Stellenbemessung der Abteilung 51/2“ zuzusenden, lehne ich ab.
Gebühren für die Ablehnung werden nicht erhoben.

Begründung

Nach § 4 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Der Antrag auf Informationszugang kann nach § 5 Abs. 1 S. 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder elektronisch gestellt werden. Er muss nach § 5 Abs. 1 S. 3 IFG NRW hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

Der gegenständliche Antrag wurde von Ihnen per E-Mail über die Internetplattform *fragenstaat.de* gestellt und bezieht sich auf ein „Gutachten des IfS Frankfurt“. Die Abkürzung IfS Frankfurt wird allgemein verwendet für das „Institut für Sozialforschung der Uni Frankfurt“ oder für das „Institut für Sportwissenschaften der Goethe-Universität“. Beide Institute waren bei dem von Ihnen angesprochenen Stellenbemessungsverfahren nicht beteiligt.

www.gelsenkirchen.de

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE62420500010101000774
BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG
IBAN DE30422600010100008800
BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund
IBAN DE80440100460000686462
BIC PBNKDEFF440

Steuernummer:
319/5922/5021
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE 125 018 225

Aus dem Kontext Ihres Antrags lässt sich jedoch hinreichend ableiten, dass sich die gewünschte Auskunft auf einen „Abschlussbericht des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., Frankfurt am Main (ISS e.V.)“ bezieht.

Nach § 7 Abs. 2 a) IFG NRW soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Dies war vorliegend der Fall.

Der Abschlussbericht des ISS e.V. war lediglich Teil eines internen Willensbildungsprozesses und war nicht Grundlage der letztlich getroffenen Entscheidung. Nach außen war daher nur das Ergebnis des Prozesses zur Stellenbemessung zu vertreten.

Das abschließende Ergebnis der Organisationsuntersuchung - einschließlich der Aussagen zu Stellenveränderungen - wurde dem für das Referat Kinder, Jugend und Familien zuständigen Jugendhilfeausschuss (in Gelsenkirchen: Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien) in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2021 präsentiert (Drucksache Nr. 20-25/1466, <https://ratsinfo.gelsenkirchen.de/>).

Nach § 11 Satz 2 IFG NRW ist die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang gebührenfrei.

Hinweis auf § 13 Abs. 2 IFG NRW

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen (stadt@gelsenkirchen.de), erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

